

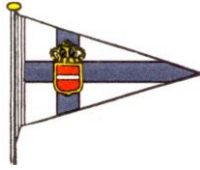
UNION-YACHT-CLUB
WÖRTHERSEE
GEGR. 1886



Liegeplatz- und Werftordnung - gültig ab 1. Juni 2019 gemäß Vorstandssitzung vom 27. 05. 2019

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Vergabe von Liegeplätzen	2
2.1.	Vergabe von Sommerliegeplätzen	3
2.2.	Vergabe von Winterlagerplätzen	3
2.3.	Vergabe von Gastliegeplätzen (Wasser, Land)	3
3.	Nutzung von Liegeplätzen	3
3.1.	Haftungsausschluss	3
3.2.	Befestigung und Vertäuung	4
3.3.	Nichtbenutzung von zugewiesenen Liegeplätzen	4
3.4.	Aufkleber für Sommerliegeplätze	4
3.5.	Großveranstaltungen (Europa- und Weltmeisterschaften und -Cups)	5
3.6.	Stromversorgung für Boote SOMMER / WINTER	5
3.7.	Doppelnutzung eines Wasserliegeplatzes	5
3.8.	Verhaltensregeln	6
4.	Nutzung des Clubgeländes	7
4.1.	Anhänger und Trailer / Hafentrailer von Booten in der Zeit vom 1.4. bis 31.10.	7
4.2.	Sonstige Anhänger, Fahrzeuge und andere Gerätschaften	7
4.3.	Kennzeichnung von Anhängern	7
4.4.	Parken	7
4.5.	Nicht gekennzeichnete Boote, Anhänger, Fahrzeuge, Gerätschaften sowie herrenloses Gut	8
4.6.	Verwertung von eingelagerten Booten, anderen Gerätschaften bei Nichtbezahlung	8
5.	Kranbenutzung	8 - 10



UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE GEGR. 1886



1. Einleitung

Der Erhalt und die Weiternutzung aller Formen von Liegeplätzen (zu Wasser und an Land) werden entsprechend den Statuten, der Clubordnung, der Gebührenordnung und dieser Liegeplatz- und Werftordnung des UYCWö geregelt.

Die vorliegende Liegeplatz- und Werftordnung gilt auf dem gesamten Gelände des UYCWö. Sie wurde vom Vorstand in der Sitzung vom 27.05.2019 verabschiedet und gilt bis auf weiteres. Die Liegeplatz- und Werftordnung hängt am Schwarzen Brett aus und ist im Internet unter www.uycwoe.at unter Service/Intern veröffentlicht.

Der UYCWö verfügt nur über eine begrenzte Anzahl von Sommerliege- und Winterlagerplätzen für die Boote seiner Mitglieder. Daher sind für die Bewertung der Wünsche der Mitglieder nach Sommerliege- und Winterlagerplätzen auch die segel- und regattasportlichen Vereinsziele heranzuziehen. Da insbesondere Anzahl und Größe der Liegeplätze beschränkt sind, haben Mitglieder im Eigeninteresse vor einem Bootswechsel mit dem Vorstand (bez. eines ev. neuen Liegeplatzes) schriftlich Kontakt aufzunehmen.

2. Vergabe von Liegeplätzen

Sommerliege- und Winterlagerplätze sind schriftlich (E-Mail, Brief) zu beantragen.

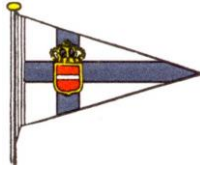
Sommerliegeplätze (01.06. – 31.10.) und Winterlagerplätze (01.11. – 31.05.) werden nur an Mitglieder des UYCWö für Boote vergeben. Segelboote sollen im OeSV-Yachtregister eingetragen sein. Abgesehen davon, dass diese Registrierung zur Teilnahme an Regatten erforderlich ist, hängt auch die Stärke des Stimmrechts unseres Clubs im OeSV von der Anzahl der eingetragenen Yachten ab.

Die Registrierung erfolgt mit gültigem Original-Messbrief beim OeSV.

Für die Eintragung in das Register ist der Yachteigner selbst verantwortlich.

Die Zuteilung der Liegeplätze/Lagerplätze erfolgt jährlich neu durch den Vorstand nach den Gegebenheiten und Erfordernissen des Bootsbestandes und der Anlage. Die Vergabe erwirkt kein wie immer geartetes Recht auf einen Nutzungsanspruch, der über das Jahr, für das das Ansuchen gilt, hinausgeht. Für die Nutzung der Liegeplätze werden eigene Vereinbarungen ausgestellt.

Bei Mitgliedern, die bereits einen Platz zugewiesen bekommen haben, wird das Unterlassen der schriftlichen Kündigung bis zum 31.10., dass der Platz im folgenden Jahr nicht mehr gebraucht wird, als Neuantrag gewertet, sodass eine jährliche Antragstellung entbehrlich ist. Es obliegt dem Vorstand, die jährlich notwendigen Änderungen möglichst gering zu halten, jedoch hat kein Mitglied Anspruch auf einen bzw. auf einen bestimmten Liege- bzw. Lagerplatz.



UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE GEGR. 1886



2.1 Vergabe von Sommerliegeplätzen

Sommerliegeplätze werden entsprechend den vorliegenden Anträgen vergeben.
Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit, nach Größe und Tiefgang und der Bootspolitik des Clubs.

2.2 Vergabe von Winterlagerplätzen

Winterlagerplätze werden vom Liegenschaftsverwalter vergeben.

Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit, nach Größe und Höhe und nach Art des jeweiligen Bootes oder Trailers. Die Tauglichkeit des Trailers kann beanstandet werden. Entspricht der Trailer nicht den Mindestsicherheitsanforderungen wird eine Einstellung / Manipulation / Einlagerung verweigert.

Der Trailer muss straßentauglich (d.h. ein entsprechender Hafentrailer oder Anhänger) sein, Trailer für Boote, die gekrant werden müssen, sollten auch zum Straßenverkehr zugelassen sein.

2.3 Vergabe von Gastliegeplätzen (Wasser, Land)

Nach Maßgabe eines freien Platzes ist für Teilnehmer einer vom UYCWö veranstalteten Regatta das Gastliegen vor und nach der Regatta kostenfrei sofern frei Kapazitäten vorhanden sind.

Für alle anderen Formen des tageweisen Gastliegens gilt die Tarifveröffentlichung in der Gebührenordnung des UYCWö.

Die Zuweisung eines freien Liegeplatzes erfolgt durch den Liegenschaftsverwalter. Gäste, die über einen längeren Zeitraum (= ab 3 Tage) einen Liegeplatz benötigen, müssen dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Das kurzzeitige Festmachen von Booten an Steganlagen des UYCWö ist gestattet.

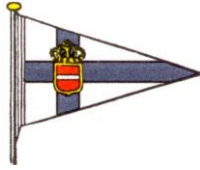
Dabei ist jedoch auf Windrichtung und –stärke so Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrt zu den Liegeplätzen nicht behindert und der Bedarf an Anlegemöglichkeiten bei Regatten nicht unnötig geschmälert wird. Die Slipanlage ist immer freizuhalten.

3. Nutzung von Liegeplätzen

3.1 Haftungsausschluss

Das Abstellen von Fahrzeugen und Booten erfolgt auf eigene Gefahr. Der Union Yacht Club Wörthersee übernimmt keine Haftung für Schäden an oder den Verlust/Diebstahl von Booten, Fahrzeugen aller Art, diversem Equipment, Trailer und sonstigen Gegenständen. Für die ordnungsgemäße Vertäuung und Sicherung der Boote und anderer Fahrzeuge sind die jeweiligen Eigner zuständig und haftbar. Dies gilt für das gesamte Areal des UYCWö, für Wasser- und Landliegeplätze sowie für Winterlagerplätze. Alle im UYCWö unterzubringenden Boote müssen ausreichend Haftpflicht versichert sein. (Jahresversicherung)

Es besteht beim UYCWö incl. den angemieteten Flächen keinerlei Versicherungsschutz für eingebrachte Boote, Anhänger oder andere Gerätschaften. Die Boote sind vom Mitglied selbst gegen Schäden und höhere Gewalt (Kasko) zu versichern.



UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE GEGR. 1886



3.2 Befestigung und Vertäuung

Der Club organisiert für die Mitglieder im Abstand von fünf Jahren eine Überprüfung der Bojen und Verankerungen auf Schadhaftheit und Zugfestigkeit. Es wird trotzdem darauf hingewiesen, dass jeder Liegeplatzbenützer selbst für die Sicherheit seines Liegeplatzes und Bootes verantwortlich ist. Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko und der Club übernimmt keinerlei Haftung für eventuell entstandene Sach- und Personenschäden, gleich welcher Art immer. Jeder Mieter bzw. Bootsbenutzer haftet für die ordnungsgemäße Verheftung bzw. Abstellung seines Bootes. Das Boot muss so verheftet sein, dass an anderen Booten und an der Steganlage kein Schaden entstehen kann. Boote an Bojen sind zusätzlich zur Belegleine mit einer Sorgeleine, die unter der Boje direkt an der Kette angebracht werden muss, zu sichern. Boote auf Landliegeplätzen sind sturmfest zu fixieren und gegebenenfalls gegen Umstürzen zu sichern. Der UYCWö behält sich das Recht vor, nicht ausreichend gesicherte Boote zum Schutz der übrigen Boote sowie Stege und sonstigen Anlagen gegebenenfalls (zum Beispiel durch den Bootsmann) ordnungsgemäß zu vertäuen und die dafür anfallenden Kosten (Arbeitszeit, Belegleinen etc.) dem Liegeplatzinhaber zu verrechnen.

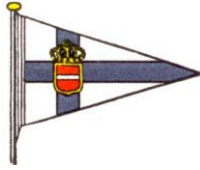
Es gilt eine Beschränkung von max. 2500 kg Bootsgewicht (Verdrängung) für die Nutzung der UYCWö Bojen / Moorings und Steganlagen. In Ausnahmefällen kann das Bojengeschirr gegen Kostenersatz durch den Nutzer verstärkt werden. Wird ein solcher Bojenliegeplatz durch den Liegeplatzinhaber gekündigt, erfolgt keine Refundierung durch den UYCWö.

Stehendes und laufendes Gut ist so zu versorgen, dass kein unnötiger Lärm entsteht. Alle Fallen sind klick- und klingelfrei zu fixieren.

3.3 Nichtbenutzung von zugewiesenen Liegeplätzen

Das Halten eines Sommerliegeplatzes ohne Nutzung in der Sommersaison durch das zugewiesene Boot ist unzulässig. Sollte ein Mitglied einen Liegeplatz in einer Saison nicht nutzen wollen, ohne diesen jedoch aufzugeben, so ist dieser nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten dem UYCWö zur Nutzung in dieser Saison zur Verfügung zu stellen. Der Liegeplatz ist in diesem Falle trotzdem in voller Höhe zu bezahlen. Das derartige „Halten“ eines Liegeplatzes ohne eigene Nutzung ist nur ausnahmsweise wegen berücksichtigungswürdiger Gründe und nur für ein Jahr möglich, wobei der im Moment nicht genützte Liegeplatz (nur) nach Zuweisung durch den Vizepräsidenten von jemand anderem kurzfristig und kostenpflichtig benützt werden darf. Die Weitergabe von Liegeplätzen an andere Personen ist nicht zulässig.

Sollte ein Clubmitglied einen Liegeplatz einem anderen Mitglied ohne ausdrückliche Zustimmung des Vizepräsidenten (auch kurzfristig) überlassen, so ist der Kassier berechtigt, einen zusätzlichen Benutzungsbeitrag vorzuschreiben.



UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE GEGR. 1886



3.4 Aufkleber für Sommerliegeplätze

Alle im Clubgelände abgestellten Gerätschaften (Boote, Beiboote, Trailer, Segelausstattung, Sonnenliegen) sind mit Namen des Vereinsmitgliedes zu versehen (Etiketten beim Liegenschaftsverwalter erhältlich). Mit dem Liegenschaftsverwalter ist wegen des beabsichtigten Standplatzes Einvernehmen herzustellen.

Sollte ein Trailer oder Beiboot nicht durch einen Aufkleber gekennzeichnet sein, so hebt der UYCWö für Nachforschungstätigkeiten einen Mindestbetrag von 50 Euro sowie die Kosten für den tatsächlichen Aufwand (z.B.: Kosten für Nachforschungen nach dem Eigner bei Bezirkshauptmannschaften mittels des Kennzeichens eines Anhängers oder Bootes) ein.

3.5 Großveranstaltungen (wie zB Österreichische-, Europa- und Weltmeisterschaften)

Im Falle von Großveranstaltungen ist es dem UYCWö gestattet, sämtliche zugewiesenen Liegeplätze für Veranstaltungen zu benutzen und diese, Regattagästen oder Jury-Booten zuzuweisen.

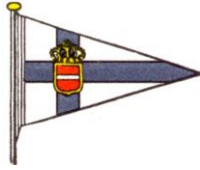
Der UYCWö gibt die geplante Nutzung eines Platzes für Großveranstaltungen mindestens **4 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn den Nutzern der jeweiligen Plätze bekannt. Die Mitglieder haben die ihnen zugewiesenen Plätze für die jeweilige Zeit zu räumen und frei zu halten. Ersatzliegeplätze (an Land, Boje oder Steg) können in Abstimmung mit dem Liegenschaftsverwalter nach Verfügbarkeit zugewiesen werden.

3.6 Stromversorgung für Boote SOMMER / WINTER

Für Stromanschlüsse an den Stegen ist ausschließlich das IEC 60309 System (CEE, Campingstecker) durchgängig zu verwenden. Eine Versorgung für Hochleistungsakkus (Li-Ionen) und zugehörige Ladegeräte kann nicht hergestellt werden. Das Stromnetz der Clubanlage ist für so einen speziellen Betrieb nicht ausgelegt. Die Ladegeräte müssen entsprechend an die Netzverhältnisse angepasst werden.

Eine **permanente** Stromversorgung (zB.: Dauerladung für E- Motoren / Bootsantriebe) für elektrische Geräte in unserer Winterlagerhalle ist untersagt. Aufladen von Bootsbatterien an den Stegen im Werftgelände ist möglich, jedoch zeitlich auf maximal 20 Stunden/Woche zu begrenzen.





UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE GEGR. 1886

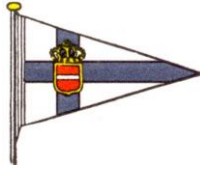


3.7 Doppelnutzung eines Wasserliegeplatzes

Eine Nutzung von Liegeplätzen mit Booten, welche nicht als gemeldet auf den Liegeplatzlisten / Plänen aufscheinen, ist nicht gestattet und muss vor Beginn einer Nutzung von Liegeplätzen beim Vizepräsidenten gemeldet werden.

3.8. Verhaltensregeln

- Jeder Benützer der Liegeplätze hat sich so zu verhalten, dass andere Personen weder belästigt, behindert oder geschädigt werden.
- Alle Bootseigentümer bzw. Schiffsführer sind verpflichtet, verschuldet oder unverschuldet verursachte Beschädigungen an den Liegeplätzen, fremden Booten und sonstigen Einrichtungen unverzüglich dem Liegenschaftsverwalter des UYCWö zu melden.
- Veränderungen an den Liegeplatzanlagen sind nur im Einvernehmen und mit schriftlicher Zustimmung des UYCWö gestattet. Veränderungen gehen ersatzlos in das Eigentum des UYCWö über.
- Es ist verboten, verunreinigende Stoffe in den See einzubringen.
- Die Verwendung von Verbrennungsmotoren ist nur gemäß Kärntner Seen- und Fluss-Verkehrsordnung gestattet.
- In der Zeit vom 1. November jeden Jahres bis 31. März des Folgejahres müssen die Boote aus dem Wasser entfernt sein. Widrigenfalls wird das Boot auf Kosten des Mieters durch den UYCWö entfernt.
- Das Wohnen (lt. Meldegesetz) auf den Booten im Anlagenbereich ist so wie das Einsetzen von überwiegend Wohnzwecken dienenden Booten nach der Kärntner Seen-Verkehrsordnung verboten.
- Besondere Vorsicht ist beim An- und Ablegen geboten, um eine Gefährdung der Nachbarboote auszuschließen.
- Die Grundgrenzen der Anrainer sind zu respektieren i.B. Werftareal; sonst droht uns Besitzstörung!
- Zutritt und Stegbenützung nur für Clubmitglieder; deren Gäste sowie Handwerker nur in Begleitung des Mitgliedes.
- Es besteht wegen Seeeinbauten unter Wasser ein generelles Badeverbot im Marinabereich und im Werftareal!
- Auf Stegen ist das Ablegen und Aufstellen von Gegenständen, außer bei Reparaturen, zu unterlassen
- Leiterbenützung nur für Clubmitglieder und nur nach erfolgter Einschulung. Die Benützung ist zu dokumentieren.
- Winterlieger haben bis spätestens 31. Mai ihre Stellplätze zu räumen, da der Platz für Sommerstellplätze und als Parkplätze benötigt wird
- Der Zutritt zur Bootshalle ist Unbefugten untersagt
- Für Beiboote gibt es einen Stellraum im Hallenvorbau. Dieser ist zu benützen.
- Bootsreparaturen im Kranareal sind nicht erlaubt. Vom Club dürfen keine Boot-Instandhaltung-Maßnahmen mit Farben und Lacken durchgeführt werden. Das Werftareal liegt bei einer äußerst sensiblen Uferzone. Vom Amt für Umweltschutz wird dies kontrolliert, beanstandet und auch streng bestraft. Es haben dort somit Farbdosen, Schleifmittel usw. nichts zu suchen.
- Allgemeiner Müll ist beim Werftgelände von jedem selbst mit nach Hause zu nehmen; es steht kein allgemeiner Müllkübel zur Verfügung.



UNION-YACHT-CLUB
WÖRTHERSEE
GEGR. 1886



- Ein Verstoß gegen die Liegeplatzordnung berechtigt den UYCWö zur sofortigen Kündigung der Liegeplatzvereinbarung. Bei Verlust der Mitgliedschaft zum UYCWö ist eine unterjährige Kündigung zulässig.

4. Nutzung des Clubgeländes

Das Betreten / Befahren von Clubanlagen erfolgt auf eigene Gefahr! Eltern haften für Ihre Kinder und Hunde. Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO und eine höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von 20km/h.

4.1 Anhänger und Trailer / Hafentrailer von Booten in der Zeit vom 1.6. bis 30.09.

In der Zeit vom 1.6. bis 30.9. ist das Abstellen von Anhängern und Trailern / Hafentrailern von Booten, im Werftgelände verboten.

Anhänger und Trailer dürfen nur an jenen Plätzen gelagert werden, welche ihnen vom Liegenschaftsverwalter zugewiesen werden. Eine Nutzung eines Platzes ohne Zuweisung ist unstatthaft und die Kosten einer allfälligen Umlagerung werden auf Anweisung des Liegenschaftsverwalters vorgeschrieben.

ALLE Anhänger und Trailer / Hafentrailer sind mit den zugewiesenen Aufklebern, zu kennzeichnen. Bei Sperrvorrichtungen und Diebstahlsicherungen für Anhänger/Trailer muss ein Ersatzschlüssel dem Liegenschaftsverwalter zur Verfügung gestellt werden (Rangieren der Trailer zB für Mäharbeiten).

Der UYCWö behält sich das Recht vor, aus Sicherheitsgründen GESTELLE und TRAILER auf ihren technischen Zustand zu prüfen. Bei festgestellten Mängeln werden die betroffenen Clubmitglieder nach Abstimmung mit dem Vorstand zur Mängelbehebung oder zum Austausch der entsprechenden Vorrichtung aufgefordert. Eine Manipulation (Transporte vom / zum Kran oder Bootshalle) kann nur mit Vorrichtungen in einwandfreiem technischen Zustand erfolgen. Der UYCWö haftet nicht für Schäden.

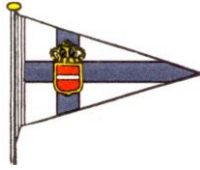
4.2 Sonstige Anhänger, Fahrzeuge und andere Gerätschaften

Das Abstellen von Anhängern, Fahrzeugen und anderen Gerätschaften, die zu keinem Boot gehören, ist in jedem Fall nur nach schriftlicher Meldung nach Rücksprache mit dem Liegenschaftsverwalter erlaubt. Für das Einstellen wird ein Sommer- oder Winter-Landliegeplatz verrechnet.

4.3 Kennzeichnung von Anhängern

ALLE Hänger, Trailer werden mit einem Etikett (Name des Vereinsmitgliedes) gekennzeichnet. Der Hänger muss an der Kupplung oder im Bereich des Spornrades (vorne) zumindest mit der Liegeplatznummer, gerne auch mit dem Namen des Eigners und dem Bootsnamen gekennzeichnet sein (Etiketten sind beim Liegenschaftsverwalter erhältlich).

Sollte ein Anhänger nicht gekennzeichnet sein, so hebt der UYCWö für Nachforschungstätigkeiten einen Mindestbetrag von 50 Euro sowie die Kosten für den tatsächlichen Aufwand (z.B.: Kosten für Nachforschungen nach dem Eigner bei Bezirkshauptmannschaften mittels des Kennzeichens eines Anhängers) ein.



UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE GEGR. 1886



4.4 Parken

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen „landseitig der Bundesstraße“, im Clubgelände südseitig vom Clubgebäude und beim Werft-Areal gestattet. Im Werft-Areal ist aufgrund der großen Anzahl an Bojenliegern und der geringen Anzahl an vorhandenen Parkflächen ein platzsparendes Parken unumgänglich. Insbesondere Mannschaften mit mehreren Fahrzeugen sollen platzsparend hintereinander parken.

4.5 Nicht gekennzeichnete Boote, Anhänger, Fahrzeuge und andere Gerätschaften sowie herrenloses Gut

Der UYCWö ist berechtigt, nicht gekennzeichnete Boote, Anhänger, Fahrzeuge und andere Gerätschaften oder Ähnliches durch den Liegenschaftsverwalter an geeignete Orte verbringen zu lassen. Die Kosten für die Verbringung und gegebenenfalls für die Anmietung eines externen Abstellplatzes trägt der jeweilige Eigentümer.

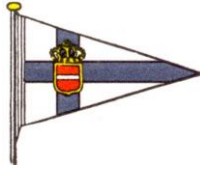
Mit Inkrafttreten der Liegeplatz- und Hafensordnung und sodann jährlich jeweils am Ende der Sommersaison wird eine Komplettinventur auf dem gesamten Gelände des UYCWö durchgeführt. Sämtliche Boote, Anhänger oder andere Gerätschaften, welche zu diesem Zeitpunkt keinem Eigentümer zuordenbar sind, werden mit 1. November des laufenden Jahres entsorgt.

4.6 Verwertung von eingelagerten Booten, Anhängern, Fahrzeugen und Gerätschaften bei Nichtbezahlung

Dem UYCWö steht an den eingebrachten Booten, Hängern und anderen Gerätschaften ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des § 471 ABGB bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher durch diese verursachten Liegeplatzentgelte zu. Wird für ein auf dem Gelände des UYCWö gelagertes Boot, Anhänger, Fahrzeug oder andere Gerätschaft das entsprechende Liegeplatzentgelt nicht bezahlt, ist der UYCWö berechtigt, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung des Eigners und sobald die diesbezüglichen Forderungen des UYCWö 60% des Verkehrswertes des eingelagerten Bootes (Anhängers, Fahrzeugs oder der anderen Gerätschaft) erreicht haben, dieses (diesen/diese) außergerichtlich zu verwerten. Ein etwaiger die Forderungen des UYCWö übersteigender Mehrerlös wird vom Kassier des UYCWö treuhändig verwaltet.

5. Benützungsbestimmungen des UYCWö für die Krananlage im Werftgelände des Clubs

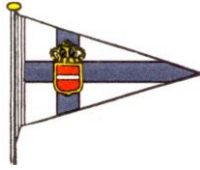
- 5.1. Das Benützen und Führen der Krananlage ist ausschließlich zu den nachstehenden Benützungsbedingungen des UYCWö sowie auf Basis der ÖNORM M9601 gestattet.
- 5.2. Die Krananlage des UYCWö ist vorwiegend zum Bewegen von Booten und Yachten sowie deren Zubehör (z.B. Mast, Motor usw.) vorgesehen.
- 5.3. Voraussetzung für das selbständige und eigenverantwortliche Benützen und Führen der Krananlage ist die persönliche und nachweisliche Teilnahme an einer Kranunterweisung durch eine befugte Person. Einschulungen werden durch den Liegenschaftsverwalter organisiert. Die Benützung der Krananlage ist im Kranbuch zu dokumentieren.



UNION-YACHT-CLUB
WÖRTHERSEE
GEGR. 1886



- 5.4. Die Benützung beginnt mit der Inbetriebnahme der Krananlage und endet mit Stilllegen der Krananlage. Die Inbetriebnahme der Krananlage erfolgt mit dem Einstecken des Kranschlüssels in den Schlüsselschalter.
- 5.5. Die Weitergabe des Kranschlüssels an Dritte ist ausdrücklich verboten. Die Krananlage ist vor unbefugter Inbetriebnahme zu schützen. Der Kranschlüssel ist für Kranberechtigte in einem schwarzen Kästchen im Clubhaus-Eingangsbereich aufbewahrt. Sollte niemand anwesend sein, ist der aktuelle Code beim Liegenschaftsverwalter oder Bootsmann zu erfragen.
- 5.6. Beim Führen der Krananlage sind sämtliche Sicherheitsaspekte und Hinweise zu berücksichtigen. Die Krananlage ist unter größtmöglicher Schonung einzusetzen. Dabei ist die max. zulässige Tragfähigkeit unbedingt einzuhalten. Auf die besonderen Gefahren (wie z.B. Ausschwingen, Pendeln, Nachsinken, Quetschen) beim Bewegen von Lasten wird hingewiesen.
- 5.7. Die Kranzufahrt mit Motorfahrzeugen ist nur bis 2,5 t Gesamtgewicht gestattet!
- 5.8. Neben den Regeln der ÖNORM M9601 sind vor jedem Anschlagen der Last die besonderen Lastaufnahmemittel für Boote oder Yachten wie mechanisches Stahlkreuz mit Haken, Gurten, Seile, Ketten, Haken zu kontrollieren. Bei der Verwendung eigener Lastaufnahmemittel dürfen nur auf die Tragkraft abgestimmte, zugelassene und geprüfte Komponenten verwendet werden. Ebenso sind auch allenfalls vorhandene Lastaufnahmepunkte an/in Booten oder Yachten (z.B. Ösen oder Ringe im Rumpf oder andere Einrichtungen zum Heben) auf deren einwandfreien Zustand zu kontrollieren.
- 5.9. Bei Unsicherheit des Kranführers oder anderen nicht abschätzbarer Umstände ist von einer Inbetriebnahme des Kranes und einer Kranbewegung Abstand zu nehmen. Bei aufziehendem Gewitter, starkem Wind oder starkem Wellengang ist die Benützung des Kranes untersagt.
- 5.10. Bei Arbeiten in der Nähe der Krananlage ist diese vor Verschmutzung ausreichend abzudecken und zu schützen. Ebenso ist jegliche Verschmutzung der Umwelt zu vermeiden.
- 5.11. Helfer/innen, Begleitpersonen oder Unkundige (Laien) sind unbedingt auf den vorgesehenen Bewegungen sowie auf mögliche Gefahren während der Benützung hinzuweisen.
- 5.12. Das Mitfahren mit Booten oder Yachten während einer Kranbewegung sowie das Besteigen einer hängenden Last ist verboten. Ebenso sind das Verweilen sowie das Arbeiten unter hängender Last ausdrücklich verboten.
- 5.13. Kinder und Jugendliche müssen sich während aller Kranbewegungen in sicherer Entfernung von der Krananlage aufhalten. Die Verantwortung liegt ausschließlich beim Kranführer.
- 5.14. Ergänzend zu sonstigen Richtlinien des UYCWö ist das Baden im Kranbereich sowie im Bereich des Zufahrtssteiges ausdrücklich verboten.
- 5.15. Beim Stilllegen der Krananlage sind sämtliche Lasten zu entfernen, die Lastaufnahmemittel sind an ihrem Aufbewahrungsort zu verstauen, die Laufkatze und der Kranhaken sind in die Parkposition zu fahren, die Steuerkassette ist einzuhängen und der Kranschlüssel ist abzuziehen. Die Steganlagen sind freizuräumen und die Krananlage ist, unabhängig vom Zustand bei Inbetriebnahme, in aufgeräumten und versperrtem Zustand zu verlassen.
- 5.16. Vorfälle während des Führens der Krananlage oder beim Bewegen von Lasten sowie Schäden an Sachen (Booten, Yachten, PKW, Anhänger, usw.) sind umgehend schriftlich dem Vorstand des UYCWö zu melden. Bei Personenschäden ist zusätzlich und umgehend die Gendarmerie und/oder Rettung zu verständigen.



UNION-YACHT-CLUB
WÖRTHERSEE
GEGR. 1886



- 5.17. Veränderungen oder Beschädigungen an der Steg- oder Krananlage sowie an den Lastaufnahmemitteln (Ketten, Seile, Gurte, Stahlkreuz, Haken usw.) sind umgehend schriftlich dem Vorstand des UYCWö zu melden. Bei Gefahr ist die Anlage oder die beschädigte Sache außer Betrieb zu nehmen. Dies liegt ausdrücklich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Kranbenützers.
- 5.18. Das Benützen der Krananlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die der Krananlage, den Lastaufnahmemitteln, den Lasten oder Dritten während der Benützung zugefügt werden, haftet ausschließlich der Kranbenützer, wobei er auch Dritten gegenüber für das Verschulden seiner Helfer/innen wie für eigenes haftet. Konsequenzen und Haftungen aus dem Missbrauch der Krananlage und/oder das Zuwiderhandeln gegen diese Benützungsbestimmungen trägt ausschließlich der jeweilige Kranbenützer.
- 5.19. Die Haftung des UYCWö für einen Schaden, welcher mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall der Krananlage oder des Zufahrtsteges verursacht wird, ist ausgeschlossen.
- 5.20. Mit der Inbetriebnahme werden diese Benützungsbestimmungen ausdrücklich anerkannt.
- 5.21. Der Vorstand des UYCWö behält sich sämtliche Maßnahmen, insbesondere Schadenersatzforderungen, vor, wenn gegen diese Benützungsbestimmungen verstoßen wird.
- 5.22. Der Abschluss einer geeigneten Maschinenbruchversicherung für alle Schäden, die der Kranführer oder seine Helfer/innen an der Krananlage sowie dem Kranunterbau verursachen, wird empfohlen.